

4. 2. 1976

Frau Meinhof legt dem Ablehnungsantrag datierend, daß die Besorgnis der Befangenheit auch auf die Tatsache gestützt wird, daß der abgelehnte Richter Dr. Pommer in der Pause ein Gespräch mit RA Steinhilber führte, in dem dieser dem abgelehnten Richter klarmachte, daß er zur Betreuung des Zeugen Hoff morgen auf Grund einer Strafsache keine Zeit habe. Der abgelehnte Richter Dr. Pommer und die abgelehnten beistehenden Richter des Senats stützen ihre Entscheidung auf Entlassung des Zeugen Hoff im heutigen heutigen Termin offenbar auf die Indisponibilität des Rechtsbeistandes des Zeugen Hoff.

Handelsmarkierung: demittelt  
Anwesenheit der abgelehnten Richter.

H. Ollendorfer  
Rechtsanwalt

